



PRESSALIT ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "Geschäftsbedingungen" genannt) finden auf den Abschluss aller Verträge zwischen Pressalit A/S (im Folgenden "Pressalit" genannt) auf der einen Seite und den Kunden der Pressalit (im Folgenden "der Kunde" genannt) auf der anderen Seite über den Kauf und die Lieferung der Waren und der Produkte der Pressalit Anwendung und bilden die Grundlage solcher Verträge.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen können ausschließlich durch schriftliche Vereinbarung, in der ausdrücklich angegeben ist, dass die Bedingungen nicht gelten sollen, abbedungen werden.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen sind bei der Nichtübereinstimmung etwaiger Einkaufsbedingungen oder ähnliches des Kunden damit maßgebend.

2. Angebot und Annahme von Angebot

- 2.1 Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages ist die konkrete und eindeutige Annahme eines konkreten Angebots. Der Auftrag des Kunden, die Annahme usw. sind erst nach der Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung für Pressalit bindend.
- 2.2 Ein von der Pressalit abgegebenes Verkaufsangebot wird dann hinfällig, wenn die Annahme des Angebots nicht innerhalb von 4 Wochen ab dem Angebotsdatum bei Pressalit eingegangen ist, es sei denn, im Verkaufsangebot wurde eine andere Annahmefrist angegeben, oder das Verkaufsangebot wurde vor der Annahme widerrufen oder durch ein neues Angebot ersetzt.
- 2.3 Das Angebot der Pressalit, die Annahme und die Lieferung sind dadurch bedingt, dass eine Kreditversicherung des Kunden zu üblichen Bedingungen abgeschlossen werden kann.

3. Preise

- 3.1 Die Lieferung erfolgt gemäß der jeweiligen Preisliste der Pressalit für das Land, in dem der Kunde seinen Hauptsitz hat.
- 3.2 In dem Umfang, in dem im konkreten Angebot der Pressalit, in der Annahme oder der Auftragsbestätigung anderes nicht festgesetzt ist, ist Pressalit in der Zeit nach dem Abschluss des Vertrages über den Kauf und bis zur Lieferung berechtigt, den festgesetzten Preis zu ändern, wenn der Pressalit wesentliche Änderungen der Gütersteuern/-abgaben, Zollsätze, Import-/Exportabgaben oder Währungskursschwankungen von über 10 % im Verhältnis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, durch die sich die Lieferung der Waren der Pressalit verteuern, entstanden sind.
- 3.3 Alle in Preislisten, Verkaufsangeboten und sonstigen Unterlagen angegebene Preise verstehen sich ausschließlich MwSt. und sowohl existierender als auch künftiger öffentlicher Abgaben.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt CPT (Carriage Paid To, vgl. die jeweils geltenden Incoterms) die Adresse des Kunden und gilt als zum Zeitpunkt der Übergabe an den ersten Beförderer erfolgt. Der Kunde haftet für Verzögerungen während der Beförderung und ist für den Abschluss einer Transportversicherung verantwortlich.

5. Zahlung

- 5.1 Die Zahlungsbedingungen verstehen sich laufenden Monat + 15 Tage ab dem Rechnungsdatum. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde Zinsen in Höhe von 1,2 % des Rechnungsbetrages ab dem Fälligkeitsdatum pro angefangenen Monat zu leisten.
- 5.2 Pressalit behält sich das Eigentum an den verkauften Waren bis zur Zahlung des Kaufpreises vor.
- 5.3 Der Käufer ist zur Aufrechnung gegen den Anspruch der Pressalit auf Zahlung der gekauften Waren unberechtigt, es sei denn, ein solcher Gegenanspruch wurde von Pressalit schriftlich anerkannt.
- 5.4 Die Pressalit behält sich das Recht vor zu verlangen, dass der Kunde als Voraussetzung der Annahme eines Kaufauftrages auf Verlangen zugunsten der Pressalit eine Bankgarantie ausstellt oder anderweitige ausreichende Sicherheit leistet. Pressalit behält sich ferner das Recht vor, als Voraussetzung der Annahme eines Kaufauftrages Bargeldzahlung bei Lieferung zu verlangen.

6. Lieferzeit und Folgen eines Lieferverzuges

- 6.1 Im Falle des Lieferverzuges wegen höherer Gewalt oder Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, einschließlich Anforderungen des Kunden nach Änderungen an den verkauften Waren, kann die Lieferzeit in dem Umfang verlängert werden, in dem dies als angemessen zu betrachten ist.
- 6.2 Als höhere Gewalt gelten Umstände, durch die die Lieferung verhindert wird, oder durch die die Lieferung unzumutbar erschwert wird, und deren Einwirkung auf die Lieferung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht voraussehbar war, unabhängig davon ob dies den Verhältnissen der Pressalit oder denen des Kunden zuzuschreiben war. Als höhere Gewalt gelten jederzeit Arbeitskonflikte und alle sonstige von der Pressalit nicht zu vertretende Umstände, einschließlich jedoch nicht darauf beschränkt, Devisenbeschränkungen, Unruhen, Mangel an Verkehrsmitteln, genereller Versorgungsgengässe, Restriktionen bei Treibkräften sowie Mängel an oder Verzögerungen bei Lieferungen der Zulieferer der Pressalit. Wurde die Lieferung während eines Zeitraums von 4 Wochen durch Umstände der höheren Gewalt verhindert, sind die Vertragsparteien jeweils berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei keine der Vertragsparteien verpflichtet wird, infolge des Rücktritts Schadensersatz zu leisten.
- 6.3 Wird die vereinbarte Lieferzeit durch Pressalit überschritten – ohne Vorliegen eines Umstandes der höheren Gewalt – ist der Kunde berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Lieferfrist von mindestens 3 Werktagen Lieferung schriftlich zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde, bezüglich des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung schriftlich vom Vertrag zurücktreten – es sei denn, der Verzug ist auf durch den Kunden zu vertretende Umstände zurückzuführen. Lieferverzug mit einem Teil der Lieferung berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag bezüglich eines nicht vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung.
- 6.4 Eine Beanstandung wegen Lieferverzug durch den Kunden, einschließlich des Rücktritts vom Vertrag oder der Geltendmachung sonstiger Gewährleistungsansprüche infolge des Verzuges, hat innerhalb von drei Tagen schriftlich zu erfolgen. Diese Frist läuft zu dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nach Punkt 6.3 berechtigt war. Bei Überschreitung dieser Frist kann die Beanstandung nicht gegenüber Pressalit geltend gemacht werden.
- 6.5 Im Falle des Lieferverzuges wird der Kunde nur dann zum Schadensersatz berechtigt, wenn dieser glaubhaft macht, dass der Lieferverzug auf Fahrlässigkeit Seitens der Pressalit zurückzuführen ist.
- 6.6 Ein etwaiger Schadensersatzanspruch kann sich ausschließlich auf die unmittelbaren Verluste des Kunden infolge des Lieferverzuges erstrecken. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Folgeschäden, Betriebsverluste und sonstiger mittelbarer Verluste sind ausgeschlossen. Die Schadensersatzpflicht der Pressalit übersteigt in keinem Fall 50 % des für die von dem Verzug betroffenen Waren vereinbarten Kaufpreises (ausschließlich MwSt.).

7. Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich bei der Lieferung, und – wenn die Ware nicht vom Kunden selbst bei Pressalit abgeholt wird – spätestens dann wenn die Ware beim Kunden angekommen ist, auf Mängel zu untersuchen.
- 7.2 Entspricht die Ware nicht dem Vereinbarten, einschließlich in Bezug auf Menge oder Qualität, so ist der Kunde verpflichtet, den Mangel spätestens 3 Tage, nachdem der Mangel entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden sollen, und unter allen Umständen spätestens 7 Tage nach der Lieferung oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Ware beim Kunden angekommen ist, wenn die Ware nicht vom Kunden selbst bei Pressalit abgeholt wurde, zu rügen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist entfällt das Recht des Kunden, den Mangel geltend zu machen.
- 7.3 Die Anzeige des Mangels hat schriftlich zu erfolgen. Die Anzeige muss eine Beschreibung des Mangels enthalten. Der Kunde ist verpflichtet, auf Aufforderung der Pressalit die mangelhafte Ware an Pressalit zu übersenden.
- 7.4 Die Anzeige eines Mangels muss unter allen Umständen spätestens 1 Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung stattgefunden hat oder hätte stattfinden sollen, bei Pressalit eingegangen sein. Wurde ein Mangel nicht innerhalb dieses Zeitraums angezeigt, kann dieser nicht geltend gemacht werden.

8. Mängelbeseitigung

- 8.1 Pressalit ist berechtigt, nach eigener Wahl Nachlieferung oder Beseitigung eines Mangels an einer verkauften Ware vorzunehmen. Falls Pressalit innerhalb von 8 Tagen Nachlieferung oder Mängelbeseitigung anbietet, kann der Kunde dann keine weiteren Gewährleistungsansprüche geltend machen, wenn die Mängelbeseitigungsmaßnahmen innerhalb von 8 Tagen nach dem Zeitpunkt der Anzeige der Mängelrüge eingeleitet werden.
- 8.2 Wenn vom Kunden selbst Mängelbeseitigungsmaßnahmen eingeleitet werden, ohne dass dieser die Ausübung des Mängelbeseitigungsrechts der Pressalit durch dieses abgewartet hat, entfällt das Recht des Kunden, den Mangel geltend zu machen, einschließlich des Rechts des Kunden, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, die Einleitung der Mängelbeseitigung war unaufschiebbar, und das Abwarten der Mängelbeseitigung durch Pressalit wäre unzumutbar.
- 8.3 Pressalit haftet nicht für die mit der Demontage und Montage bei der Nachlieferung oder Mängelbeseitigung verbundenen Kosten.

9. Haftung

- 9.1 Pressalit haftet nicht für etwaige Verluste des Kunden infolge Mängel an den verkauften Waren.
- 9.2 Pressalit haftet ausschließlich für den verkauften Waren zuzurechnende Personen- und Sachschaden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schaden auf von Pressalit zu vertretende Fehler oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Pressalits Produkthaftung ist bei Sachschäden auf DKK 5.000.000 pro Jahr pro Sachschaden beschränkt.
- 9.3 Ungeachtet des oben Angeführten kann Pressalit für durch die Beschaffenheit der Wand und/oder durch fehlerhafte Montage verursachte Schäden an Personen oder Sachen nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, die fehlerhafte Montage wurde durch Installateure des Pressalit-Teams ausgeführt. Die jeweils gültige Montageanleitung ist bei der Montage des Produkts zu befolgen. Die Montage des Produkts ist fachgerecht und ordnungsgemäß durch eine qualifizierte Person, beispielsweise einen zugelassenen Sanitärinstallateur, auszuführen, damit durch die Verwendung des Produkts kein Schaden an Personen oder Sachen entstehen kann. Die Beschaffenheit der Wand muss vor der Montage untersucht und die für die Befestigung passende Art der Schraube muss gewählt werden. Die Montageanleitung ist für Information über die Schraubenarten zu konsultieren, und die Befestigungsanweisung ist für Information darüber, welche Arten von Schrauben bei den verschiedenen Wandarten zu verwenden sind, zu konsultieren. Die Montageanleitung liegt dem Produkt bei, und die jeweils gültige Montageanleitung sowie die Befestigungsanweisung können unter www.pressalitcare.com unter dem einzelnen Produkt heruntergeladen werden.
- 9.4 Die Verantwortung der Pressalit erstreckt sich unter keinen Umständen auf Betriebsverluste, entgangenen Gewinn oder ähnliche mittelbare Verluste, einschließlich Vertragsstrafen, die infolge eines Schadensersatzanspruches aus der Produkthaftung geltend gemacht werden, und Pressalit haftet für keine solche Verluste.
- 9.5 Wird Pressalit aufgelegt, infolge Ansprüche aus der Produkthaftung Schadensersatz an Dritten zu leisten wegen des Weiterverkaufs oder der sonstigen Anwendung der Leistung der Pressalit durch den Kunden, ist der Kunde verpflichtet, Pressalit insoweit freizustellen, als die Haftung der Pressalit nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen beschränkt ist.

10. Verjährung

- 10.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen Pressalit wegen Lieferverzuges oder Mängel oder aus sonstigen Gründen läuft 3 Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung stattgefunden hat oder hätte stattfinden sollen, ab.

11. Baulieferungen

- 11.1 Für Lieferungen von Baumaterialien für Bauten, bei denen eine Sondervereinbarung über die Verlängerung der Haftungsdauer schriftlich mit Pressalit vereinbart wurde, gilt ferner Folgendes:
- 11.2 Die Gewährleistung der Pressalit endet 5 Jahre nach Abnahme des Werkes, an dem die gelieferten Waren Bestandteil sind. Bei Lieferungen für Einlagerung bzw. Weiterverkauf endet die Gewährleistung jedoch spätestens 6 Jahre nach Lieferung an den Kunden. Ist es als erwiesen anzusehen, dass sich ein Anspruch aus Mängeln an gelieferten Waren nicht – oder nur mit großen Schwierigkeiten – gegen den Kunden oder gegen nachfolgende Kunden durchsetzen lässt, kann dieser Anspruch ferner unmittelbar gegen Pressalit geltend gemacht werden. Auch in solchen Fällen haftet Pressalit nur insoweit für Mängel, als die von Pressalit gelieferten Waren mangelhaft sind, und ferner nur insoweit, als sich dies aus dem Vertragsverhältnis der Pressalit mit dem Käufer ergibt, einschließlich insbesondere dieser Geschäftsbedingungen.
- 11.3 Pressalit anerkennt jedoch in allen Fällen, wegen des Verhältnisses der Parteien unter sich mit dem Käufer oder nachfolgenden Kunden verklagt werden zu können.
- 11.4 Die Sache ist dem dänischen Schiedsgericht für das Bauwesen (Voldgiftsretten for Bygge- og Anlægsvirksomhed) zur Entscheidung vorzulegen.

12. Datenschutzgrundsätze

- 12.1 Bei Pressalit messen wir dem Schutz und der Vertraulichkeit personenbezogener Daten hohen Wert bei und haben daher Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten ausgearbeitet. Mehr über unsere Datenschutzgrundsätze finden Sie hier <http://de.pressalit.com/about/privacy-policy>

13. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 13.1 Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund eines Kaufvertrages oder dieser Geschäftsbedingungen ergeben, einschließlich Streitigkeiten bezüglich der Existenz oder Gültigkeit des Vertrages, über die die Parteien nicht durch Verhandlung Einigkeit erzielen können, sind durch Klageerhebung vom dänischen Amtsgericht Horsens (retten i Horsens) und nach dänischem Recht zu entscheiden. Streitigkeiten können keinen anderen Gerichten zur Entscheidung vorgelegt werden.